



HAUSORDNUNG und VORSCHRIFTEN

Version 14. Mai 2019

Anwesenheitspflicht

Es gilt an der Tierpflegeschule eine **75 %ige Anwesenheitspflicht** für den theoretischen sowie für den praktischen Unterricht, sowie für Exkursionen.

Bei mehr als 20%iger Abwesenheit wird der versäumte Lehrstoff überprüft.

Bei Nichtbestehen der Prüfung ist eine einmalige Möglichkeit zur Wiederholung vorgesehen.

Es besteht die Verpflichtung am Unterricht teilzunehmen. Bleibt ein(e) Schüler(in) mehr als fünf Stunden pro Monat, bzw. mehr als zehn Stunden pro Jahr unentschuldig dem Unterricht fern, kann er (sie) von der Schulleitung vom weiteren Schulbesuch ausgeschlossen werden. Als "unentschuldig" gilt ein Fernbleiben, wenn die Entschuldigung dafür nicht spätestens eine Woche nach dem letzten Tag des Fernbleibens unaufgefordert vorgelegt wird. Die schriftliche Entschuldigung ist nur dann gültig, wenn sie vom Zahlungsverpflichteten bzw. Erziehungsberechtigten (vgl. Punkt 7) unterfertigt ist. Wurde mehr als ein Schultag gefehlt, so ist eine ärztliche, oder amtliche Bestätigung unbedingt spätestens binnen einer Woche unaufgefordert - bei sonstigen obengenannten Rechtsfolgen - beizuschließen.

Die Schülerin/der Schüler bzw. die/der Erziehungsberechtigte hat am ersten Tag der Abwesenheit vom Unterricht diese per Mail an die Tierpflegeschule bekanntzugeben.

Anwesenheitspflicht Praktikumsunterricht

Übersteigt das Ausmaß der entschuldigten Fehlstunden einen bestimmten Rahmen (ein Viertel der gesamten Unterrichtsstunden je Praktikumsplatz), so müssen die versäumten Praktikumsstunden an diesem Praktikumsplatz nachgemacht werden. Dies kann nur in Ferien, (z.B. Weihnachts-, Semester-, Osterferien) und unmittelbar zu Beginn der Sommerferien erfolgen, wobei die Nachholtermine von der Schulleitung festgelegt werden und unbedingt einzuhalten sind. In diesem Zusammenhang wird auf Punkt 4 des Aufnahmevertrages hingewiesen:

„Es besteht die Verpflichtung am Unterricht teilzunehmen. Folgendes gilt vorbehaltlich den Bestimmungen des Organisationsstatutes der Tierpflegeschule.

Die Schülerin/der Schüler bzw. die/der Erziehungsberechtigte hat am ersten Tag der Abwesenheit vom Unterricht diese per Mail an die Tierpflegeschule bekanntzugeben.

Bleibt eine Schülerin/ein Schüler mehr als 5 Stunden pro Monat bzw. mehr als 15 Stunden pro Jahr „unentschuldig“ dem Unterricht fern, kann sie (er) von der Schulleitung vom weiteren Schulbesuch ausgeschlossen werden.

Als „unentschuldigtes Fernbleiben“ gilt, wenn eine Entschuldigung nicht spätestens 1 Woche nach dem letzten Tag des Fernbleibens unaufgefordert vorgelegt wird. Eine schriftliche Entschuldigung ist nur dann gültig, wenn sie vom Erziehungsberechtigten oder Zahlungsverpflichteten unterfertigt ist.

Im Krankheitsfall mit mehr als 1 Schultag Abwesenheit ist eine ärztliche Bestätigung unbedingt spätestens binnen 1 Woche unaufgefordert abzugeben.

Die Schülerin/der Schüler bzw. die/der Erziehungsberechtigte hat am ersten Tag der Abwesenheit vom Unterricht diese per Mail an den/die jeweiligen Praktikumsanleiter sowie an den Praktikumskoordinator bekanntzugeben.

Handy Benutzung im Unterricht

Das Handy muss während der Unterrichtsstunde abgeschaltet, bzw. mindestens auf lautlos gestellt sein. Es muss außer Sichtweite sein, außer der/die Lehrer/-in fordert die SchülerInnen ausdrücklich zur Benutzung des Handys im Unterricht auf.

In den Pausen kann das Handy natürlich uneingeschränkt benutzt werden.

Sollte eine Schülerin/ ein Schüler dennoch das Handy benutzen, kann der Lehrer/die Lehrerin das Handy bis zum Ende der Unterrichtsstunde konfiszieren und z.B. in einer Schachtel am Lehrerpult aufbewahren.

Spind Miete

Die Tierpflegeschule stellt gegen eine Kautions von Euro 50,- Spinde zur Aufbewahrung von Lehrmittel und privater Gegenstände zur Verfügung, die entgeltlos zu mieten sind. Die Mieterin/ der Mieter ist verpflichtet den Spind pfleglich zu behandeln und sauber zu halten.

Beschädigungen sind unverzüglich im Sekretariat zu melden! Für den Inhalt der Spinde haftet die Mieterin/ der Mieter. Die Schulleitung ist berechtigt die Spinde in Gefahrensituationen, oder bei Verdacht auf zweckwidrige Nutzung ohne Zustimmung der Mieterin/ des Mieters zu öffnen! Im Falle des Verlustes des Schlüssels wird die Kautions einbehalten.

Mitnahme von Tieren

Die Mitnahme von Tieren in den Unterricht ist verboten.

Ausnahmen sind Haustiere, die nachweislich Patient der Veterinärmedizinischen Universität sind und einen Behandlungstermin im Anschluss an den Unterricht haben. In diesem Fall obliegt es dem Direktor die Mitnahme an entsprechenden Tagen zu genehmigen. Jede Mitnahme von Patienten ist im Vorfeld beim Direktor zu beantragen.

Schülerausweis

Alle Schülerinnen und Schüler erhalten nach Vorlegen eines biometrischen Passfotos zu Anfang des ersten Schuljahres einen Schülerausweis, der im zweiten und dritten Schuljahr aktualisiert wird. Sollte der Ausweis verloren gehen, oder zerstört werden, kann man im Sekretariat ausschließlich nach Abgabe einer polizeilichen Verlust-, oder Diebstahlsanzeige ein Duplikat beantragen.

Aufenthalt in den Räumen der Schule und im Praktikumsunterricht

Während des Aufenthalts in Räumen und Gängen außerhalb der Unterrichtszeit sind die Schülerinnen und Schüler angehalten sich ruhig zu verhalten und von Lärmerzeugung abzusehen. Abfall ist in den Abfalleimer zu entsorgen. Stühle sind nach Gebrauch an die Tische zu stellen und nicht in den Gängen zurück zu lassen.

Rauchen

Siehe Schulordnung von Seite 3 bis 5

Benehmen in der Klasse

Siehe Schulordnung von Seite 3 bis 5

Verspätetes Eintreffen zum Unterricht

Siehe Schulordnung von Seite 3 bis 5

Schulordnung

Gesamte Rechtsvorschrift für Schulordnung, Fassung vom **06.05.2019**

Langtitel

Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst vom 24. Juni 1974 betreffend die Schulordnung

StF: [BGBl. Nr. 373/1974](#)

Änderung

[BGBl. Nr. 402/1987](#)

[BGBl. Nr. 216/1995](#)

[BGBl. Nr. 221/1996](#)

[BGBl. II Nr. 181/2005](#)

Präambel/Promulgationsklausel

Auf Grund der §§ 43 bis 50 des Schulunterrichtsgesetzes, [BGBl. Nr. 139/1974](#), wird verordnet:

§ 1

Text

§ 1. (1) Die Schüler haben durch ihr Verhalten und ihre Mitarbeit im Unterricht in der Schule und bei Schulveranstaltungen die Unterrichtsarbeit zu fördern.

(2) Die Schüler haben sich in der Gemeinschaft der Klasse und der Schule hilfsbereit, verständnisvoll und höflich zu verhalten.

§ 2

Text

§ 2. (1) Die Schüler haben sich vor Beginn des Unterrichtes sowie vor Beginn von Schulveranstaltungen und schulbezogenen Veranstaltungen, an denen teilzunehmen sie verpflichtet sind, am Unterrichtsort bzw. am sonst festgelegten Treffpunkt einzufinden. Die Beaufsichtigung der Schüler beginnt 15 Minuten vor Beginn des Unterrichtes, der Schulveranstaltung bzw. der schulbezogenen Veranstaltung. Die Beaufsichtigung der Schüler ab der 7. Schulstufe darf entfallen, wenn dies im Hinblick auf die Gestaltung des Unterrichtes, von Schulveranstaltungen (§ 13 SchUG), von schulbezogenen Veranstaltungen (§ 13a SchUG) und der individuellen Berufs(bildungs)orientierung (§ 13b SchUG) zweckmäßig ist und weiters im Hinblick auf die körperliche und geistige Reife der Schüler entbehrlich ist. Die Beaufsichtigung der Schüler ab der 9. Schulstufe darf entfallen, wenn sie im Hinblick auf die körperliche und geistige Reife entbehrlich ist.

(2) Der Schüler hat regelmäßig teilzunehmen:

1. am Unterricht der für ihn vorgeschriebenen Pflichtgegenstände (einschließlich der Pflichtseminare) verbindlichen Übungen.,
2. am Unterricht der von ihm gewählten alternativen Pflichtgegenstände,
3. am Förderunterricht, der für ihn verpflichtend oder für den er angemeldet ist,
4. am Unterricht in den Freigegegenständen und unverbindliche Übungen, für die er angemeldet ist,
5. an den für ihn vorgesehenen Schulveranstaltungen,
6. an den schulbezogenen Veranstaltungen, für die er angemeldet ist, sowie
7. an der individuellen Berufs(bildungs)orientierung, zu deren Teilnahme er dem Unterricht fern bleibe

(3) Abs. 2 gilt für ordentliche Schüler und für der Schulpflicht unterliegende außerordentliche Schüler. Andere außerordentliche Schüler sind berechtigt und verpflichtet, an jenen Unterrichtsgegenständen, für die sie aufgenommen wurden, und an den mit diesen Unterrichtsgegenständen in Beziehung stehenden Schulveranstaltungen und schulbezogenen Veranstaltungen teilzunehmen.

(4) Während des Vormittags- bzw. Nachmittagsunterrichts (einschließlich der Pausen) darf der Schüler das Schulgebäude oder einen anderen Unterrichtsort nur mit Genehmigung des aufsichtsführenden Lehrers oder des Schulleiters, soweit die Hausordnung nicht anderes bestimmt, verlassen. Dies gilt sinngemäß für Schulveranstaltungen und schulbezogene Veranstaltungen. Hiedurch werden Vorschriften über das Fernbleiben von der Schule nicht berührt.

(5) Nach Beendigung des Unterrichtes hat der Schüler die Schulliegenschaft (den Unterrichtsort) unverzüglich zu verlassen, sofern nicht ein weiterer Aufenthalt bewilligt wurde.

(6) Inwieweit die Schüler früher als 15 Minuten vor Beginn des Unterrichtes, einer Schulveranstaltung oder einer schulbezogenen Veranstaltung, zwischen dem Vormittags- und Nachmittagsunterricht sowie nach Beendigung des Unterrichtes, der Schulveranstaltung oder der schulbezogenen Veranstaltung im Schulgebäude anwesend sein dürfen, bestimmt die Hausordnung. Dabei ist festzulegen, ob eine Beaufsichtigung der Schüler seitens der Schule (allenfalls auch unter Anwendung des § 44a des Schulunterrichtsgesetzes) erfolgt und dass diese Beaufsichtigung ab der 7. Schulstufe entfallen kann, wenn sie im Hinblick auf die konkrete Situation sowie die körperliche und geistige Reife entbehrlich ist.

§ 3

Text

§ 3. (1) Bei verspätetem Eintreffen zum Unterricht, zu einer Schulveranstaltung und einer schulbezogenen Veranstaltung hat der Schüler dem Lehrer den Grund seiner Verspätung anzugeben.

(2) Auf das Fernbleiben von der Schule finden Anwendung:

1. für der allgemeinen Schulpflicht unterliegende Schüler § 9 des Schulpflichtgesetzes 1985, BGBl. Nr. 10/1985
2. für der Berufsschulpflicht unterliegende Schüler § 22 Abs. 3 in Verbindung mit § 9 sowie § 23 des SGG
3. im übrigen § 45 des Schulunterrichtsgesetzes

(3) Das verspätete Eintreffen des Schülers zum Unterricht, zu Schulveranstaltungen und schulbezogenen Veranstaltungen, das vorzeitige Verlassen sowie das Fernbleiben von der Schule sind im Klassenbuch zu vermerken. Beim Fernbleiben von der Schule ist auch der Rechtfertigungsgrund anzuführen.

§ 4

Text

§ 4. (1) Die Schüler haben am Unterricht, an den Schulveranstaltungen und den schulbezogenen Veranstaltungen in einer den jeweiligen Erfordernissen entsprechenden Kleidung teilzunehmen.

(2) Die Schüler haben die notwendigen Unterrichtsmittel mitzubringen und in einem dem Unterrichtszweck entsprechenden Zustand zu erhalten.

(3) Die Schüler haben sämtliche Einrichtungen und Anlagen der Schule einschließlich der zur Verfügung gestellten Arbeitsmittel schonend zu behandeln.

(4) Gegenstände, die die Sicherheit gefährden oder den Schulbetrieb stören, dürfen vom Schüler nicht mitgebracht werden. Derartige Gegenstände sind dem Lehrer auf Verlangen zu übergeben. Abgenommene Gegenstände sind nach Beendigung des Unterrichtes bzw. der Schulveranstaltung oder der schulbezogenen Veranstaltung dem Schüler zurückzugeben, sofern es sich nicht um sicherheitsgefährdende Gegenstände handelt. Sicherheitsgefährdende Gegenstände dürfen nur dem Erziehungsberechtigten – sofern der Schüler eigenberechtigt ist, diesem – ausgefolgt werden, wenn deren Besitz nicht sonstigen Rechtsvorschriften widerspricht.

§ 5

Text

§ 5. Die Schüler sind vor dem Gebrauch von Maschinen und Geräten, die eine Gefährdung verursachen können, auf die notwendigen Sicherheitsmaßnahmen aufmerksam zu machen. Verletzt ein Schüler die Sicherheitsvorschriften, ist er nachweisbar zu ermahnen und ihm der Ausschluß von der weiteren Teilnahme an diesem Unterricht am betreffenden Tage anzudrohen. Bei weiterem Verstoß gegen die Sicherheitsvorschriften ist er von der weiteren Teilnahme an diesem Unterricht am betreffenden Tage auszuschließen. Der dadurch versäumte Unterricht ist wie ein Unterricht zu behandeln, dem der Schüler unentschuldig fernbleibt.

§ 6

Text

§ 6. (1) Schüler, Lehrer, sonstige Bedienstete der Schule sowie Personen, die gemäß § 44a des Schulunterrichtsgesetzes mit der Beaufsichtigung von Schülern betraut sind, sind verpflichtet, besondere Ereignisse, die die Sicherheit gefährden, unverzüglich dem Schulleiter zu melden.

(2) In der Schule sind jene Maßnahmen festzulegen, die erforderlich sind, um im Katastrophenfall eine Gefährdung der Schüler möglichst zu verhindern. Entsprechende Übungen für den Ernstfall sind jährlich mindestens einmal durchzuführen.

§ 7

Text

§ 7. Die Erziehungsberechtigten haben den Schulleiter im Falle einer Erkrankung des Schülers oder eines Hausangehörigen des Schülers an einer anzeigepflichtigen Krankheit unverzüglich hiervon zu verständigen oder verständigen zu lassen. Diese Verpflichtung trifft den Schüler, sofern er eigenberechtigt ist.

§ 8

Text

§ 8. (1) Im Rahmen des § 47 Abs. 1 des Schulunterrichtsgesetzes sind folgende Erziehungsmittel anzuwenden:

a) bei positivem Verhalten des Schülers:

Ermutigung,
Anerkennung,
Lob,
Dank;

b) bei einem Fehlverhalten des Schülers:

Aufforderung,
Zurechtweisung,
Erteilung von Aufträgen zur nachträglichen Erfüllung versäumter
Pflichten,

beratendes bzw. belehrendes Gespräch mit dem Schüler,

beratendes bzw. belehrendes Gespräch unter Beiziehung der Erziehungsberechtigten,

Verwarnung.

Die genannten Erziehungsmittel können vom Lehrer, vom Klassenvorstand und vom Schulleiter, in bes. Schulbehörde erster Instanz, angewendet werden.

(2) Erziehungsmaßnahmen sollen möglichst unmittelbar erfolgen und in einem sinnvollen Bezug zum Verhalten des Schülers stehen. Sie sollen dem Schüler einsichtig sein und eine die Erziehung des Schülers fördernde Wirkung haben.

§ 9

Text

§ 9. (1) Der Genuß alkoholischer Getränke ist den Schülern in der Schule, an sonstigen Unterrichtsorten und bei Schulveranstaltungen sowie schulbezogenen Veranstaltungen untersagt.

(2) Das Rauchen ist den Schülern in der Schule, an sonstigen Unterrichtsorten und bei Schulveranstaltungen sowie schulbezogenen Veranstaltungen untersagt. Soweit jugendschutzgesetzliche Bestimmungen und das Tabakgesetz, [BGBl. Nr. 431/1995](#), in seiner jeweils geltenden Fassung nicht entgegenstehen und es sich nicht um allgemeinbildende Pflichtschulen handelt, kann die Hausordnung das Rauchen den Schülern in genau zu bestimmenden Teilen der Schulliegenschaft gestatten. Die Raucherlaubnis kann sich auch auf Schulveranstaltungen und schulbezogene Veranstaltungen beziehen, nicht jedoch auf Räume, in denen Schüler untergebracht sind.

§ 10

Text

§ 10. Die Erziehungsberechtigten haben jede Änderung ihrer Wohnadresse, gegebenenfalls der eigenen Wohnadresse des Schülers, einen Übergang des Erziehungsrechtes an andere Personen sowie sonstige Veränderungen, die den Schüler betreffen und für die Schule bedeutsam sind, unverzüglich zu melden. Sofern der Schüler eigenberechtigt ist, trifft ihn die Meldepflicht hinsichtlich der Änderung seiner Wohnadresse und der wesentlichen seine Person betreffenden Angaben.

§ 11

Text

§ 11. (1) Diese Verordnung tritt mit 1. September 1974 in Kraft.

(2) § 9 Abs. 2 dieser Verordnung in der Fassung der Verordnung [BGBl. Nr. 216/1995](#) tritt mit 1. September 1995 in Kraft.

(3) § 9 Abs. 2 dieser Verordnung in der Fassung der Verordnung [BGBl. Nr. 221/1996](#) tritt mit 1. Juni 1996 in Kraft.

(4) § 2 Abs. 1, 2 und 6 sowie § 6 Abs. 1 dieser Verordnung in der Fassung der Verordnung [BGBl. II Nr. 181/2005](#) treten mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Bundesgesetzblatt in Kraft.

Vorschriften und Information für den Praktikumsunterricht

Kliniken an der (Vetmeduni Vienna)

- Zu Beginn des praktischen Unterrichtes müssen sich die SchülerInnen in geeigneter Kleidung bei den PraktikumslehrerInnen melden, denen sie zugeteilt worden sind.
Kleidung:
Großtierkliniken: lange, graue Latzhose, die den Boden nicht berührt; Schuhe Sicherheitsstufe 2
Kleintierklinik: grüne Kleidung/ OP Kleidung. (Keine Privatschuhe)
- Während des Praktikums ist aufgrund der Verletzungsgefahr das Tragen von Schmuck, oder Piercings generell untersagt. Piercings dürfen gegebenenfalls nach Absprache mit den PraktikumslehrerInnen entsprechend abgeklebt werden.
- Fingernägel sind entsprechend kurz und ohne Fingernagelpiercings zu tragen.
- Dreadlocks sind nicht erlaubt! Lange Haare müssen geschlossen getragen werden!
- Während des Praktikumsunterrichts gilt generelles Handyverbot!
- Die Handhabung und Bedienung von Arbeitsmitteln, Arbeitsstoffen und sonstiger technischen Einrichtungen darf nur nach Unterweisung erfolgen.
- Für die Absolvierung des Praktikums ist das „Logbuch“ zu führen. Nach jeder Unterrichtseinheit ist ein Feld auszufüllen und von der jeweiligen Praktikumslehrerin, bzw. vom Praktikumslehrer unterzeichnen zu lassen.
- Für die Dauer des Praktikums an den Kliniken ist die Benützung der dort verfügbaren Garderobekästen vorgeschrieben. Die Schlüsselvergabe erfolgt im Direktionssekretariat. Bei der Schlüsselübernahme ist eine Kautions von € 40,-- (vierzig) zu hinterlegen.
- Unterrichtspausen sind vom Klinikablauf und Dringlichkeit der Aufgaben abhängig und werden von den PraktikumslehrerInnen erteilt.
- Das Entfernen von der Praktikumsstelle während des Unterrichtes ist untersagt! In dringenden Fällen ist die Absprache mit den PraktikumslehrerInnen erforderlich.
- Außerhalb der Praktikumszeit ist der Aufenthalt in Tierstallungen und der Umgang mit Klinikpatienten, bzw. universitätseigenen Tieren untersagt.
- Verletzungen jeder Art sind sofort den PraktikumslehrerInnen zu melden!
- Entschuldigungen für versäumten, praktischen Unterricht sind den PraktikumslehrerInnen zu übergeben. (Entschuldigungen für den theoretischen Unterricht dem Klassenvorstand).
- Benotung des praktischen Unterrichtes:
Erfolgt nach dem Ausmaß und der Qualität der Mitarbeit. Die alleinige Anwesenheit genügt nicht für eine positive Beurteilung.

**Die PraktikumslehrerInnen sind berechtigt SchülerInnen bei Nichteinhaltung der Vorschriften für den Praktikumsunterricht vom Unterricht zu verweisen.
Die entstehenden Fehlstunden gelten als unentschuldigt.**

Schönbrunner Tiergarten Ges.m.b.H.

Die Tätigkeit im Tiergarten Schönbrunn, insbesondere der Umgang mit den Tieren, erfordert die Einhaltung der folgenden allgemeinen Richtlinien:

1. Jeder Kontakt mit Tieren ist grundsätzlich nur auf Anweisung, bzw. unter Beaufsichtigung durch den Revierverantwortlichen gestattet.
2. Die nicht öffentlichen Bereiche dürfen nur nach Anweisung betreten werden.
3. Die Handhabung und Bedienung von Arbeitsmitteln, Arbeitsstoffen und sonstiger technischen Einrichtungen auf dem Tiergartengelände darf nur nach Unterweisung erfolgen.
4. Revierspezifische Unterweisungen haben vor Aufnahme der Tätigkeit durch den Revierverantwortlichen zu erfolgen. Diese sind unbedingt zu beachten.
5. Die zur Verfügung gestellte Arbeitskleidung und Schutzausrüstung ist zu verwenden.

Forschungsstation Haidlhof

Derzeit betreuen wir an der Forschungsstation Haidlhof Keas, Kolkraben, Krähen, Katzen und Schweine.

Die Forschungsstation Haidlhof übernimmt 3 bis max. 4 PraktikantInnen der Tierpflegeschule für eine Dauer von jew. 6---8 Wochen vorerst versuchsweise über das Schuljahr 2016/2017.

Arbeitszeit

jeweils Mittwoch bis einschließlich Freitag, jew. von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr.

Eine halbe Stunde Mittagspause ist in der Arbeitszeit inkludiert.

Transport

Die PraktikantInnen können um 8:00 Uhr vom Bahnhof Bad Vöslau von unserem Bus abgeholt werden und um 16:25 Uhr wieder zum Bahnhof für die Rückfahrt nach Wien gebracht werden. Sollte der Transportbus voll besetzt sein, oder die PraktikantInnen verspätet ankommen, müssen sie auf eigene Kosten einen Transport organisieren (Taxi sind vor Ort). Die Forschungsstation Haidlhof kommt nicht für die Transportkosten auf.

Vor Ort

Die PraktikantInnen haben ihre eigene Bekleidung je nach Wetterlage mitzubringen, bestehend aus:

- Wetterfeste Arbeitsschuhe (Sicherheitsstufe 2 mit Stahlkappe)
- Gummistiefel
- Arbeitskleidung (lange Hose, T---Shirt, Pullover, ev. Kopfbedeckung)
- Regenjacke, Winterjacke
- Arbeitshandschuhe

Vor Ort gibt es keine Versorgung oder Einkaufsmöglichkeit, bitte von zu Hause ein Mittagessen und ausreichend Getränke mitbringen (Kühlschrank, E---Herd, Backofen und Mikrowelle stehen zur Verfügung).

Praktikum

Die PraktikantInnen lernen an der Forschungsstation Haidlhof vor allem durch ihre aktive Mitarbeit über die Inhalte und Besonderheiten der Tierhaltung für wissenschaftliche Zwecke. Die Aufgaben gliedern sich wie folgt:

- 1.) Tierhaltung (Reinigung und Erhaltung der Volieren und Areale)
- 2.) Tierpflege (Kontrolle des Gesundheitszustandes und Verhaltens, Füttern, Tränken)
- 3.) Tiertraining und Enrichment (Individuen erkennen, Förderung des Explorations- und Spielverhaltens Aufmerksamkeitstraining, Habituation für Experimente)
- 4.) Unterstützung bei wissenschaftlichen Arbeiten und deren Vorbereitung (Verhaltensprotokolle anfertigen und auswerten, Kotproben sammeln und auf Parasitenbelastung analysieren, ...)

Zu diesem Zweck und zur leichteren Organisation sind die PraktikantInnen in erster Linie den TierpflegerInnen zugeordnet. Nach Fähigkeit und Möglichkeit werden sie für wissenschaftliche Arbeiten den jeweiligen Labs zugeordnet

Arbeiten der Tierpfleger am Haidlhof

Allgemein:

- Kontrolle der Tiere, des Gesundheitszustandes und der Gehege
- Das Pflegen, Füttern, Tränken und medizinische Versorgen der Tiere
- Das Reinigen und die grobe Instandhaltung der Gehege
- Das Reinigen und die grobe Instandhaltung der Futterküche
- Der Einkauf/ die Bestellung und die Vorbereitung der Futtermittel
- Akute Behandlungen von verletzten und kranken Tieren
- Kotproben sammeln, und beim Analysieren helfen
- Patiententransport (VetMed, Tierarzt)
- Handaufzuchten organisieren, koordinieren und durchführen

Administration und wissenschaftliche Unterstützung:

- Lesen und schreiben von Protokollen und Kalendern
- Separieren von Tieren
- Erkennen von Individuen
- Anfertigen von Ethogrammen, Verhaltenskodierung
- Mithilfe bei Verhaltensversuchen, je nach Möglichkeit
- Mithilfe und Erlernen von Tiertraining und bei enrichment
- Einschulung von neuen Mitarbeitern
- Diverse Führungen, Betreuung von Filmteams und dergleichen

Pflege der Bereiche um die Gehege:

- Office, Labor und Scheune reinigen (Toilette, Bad etc)
- Sommer: mähen, Unkraut entfernen, Bäume beschneiden...
- Winter: Schneeräumen, Enteisung der Wege...

Den Anweisungen der Mitarbeiter der Forschungsstation Haidlhof ist Folge zu leisten.

Bei Nichteinhaltung der Haidlhof Mitarbeitervereinbarung oder Nichtbeachtung der Anweisungen kann der Praktikant/die Praktikantin vom aktuellen Tagesdienst suspendiert

werden. Bei groben Verstößen kann ein Praktikant/eine Praktikantin nach Rücksprache mit der Schulleitung vom Praktikum ausgeschlossen werden.

Eine Einführung an der Forschungsstation Haidlhof findet am ersten Tag statt. In erster Linie werden die Abläufe der Forschungsstation und die Mitarbeiter vorgestellt, sowie eine kurze Einschulung in die Rechte und Pflichten aller MitarbeiterInnen, Sicherheitscheck, etc. vorgestellt.

Am Ende des Praktikums erhalten die PraktikantInnen eine Praktikumsbestätigung sowie eine Evaluierung durch die Tierpfleger und die Haidlhof Managerin der Forschungsstation.

Die PraktikantInnen der Tierpflegeschule haben keinen Rechtsanspruch auf das Erlangen eines Lehrzieles an der Forschungsstation Haidlhof. Sie werden nach bestem Wissen und Gewissen in die Arbeiten eines Tierpflegers/einer Tierpflegerin im Forschungsbereich eingeführt und entsprechend ihrer Fähigkeiten und Motivation angeleitet und geführt.

Auszug aus der Satzung der Veterinärmedizinischen Universität HAUSORDNUNG (Mitteilungsblatt vom 19.8.1997, 16.3.1998)

Diese Hausordnung ist gemäß Punkt 21. des Mitteilungsblattes vom 17.12.2003 noch in Geltung

§ 1. Allgemeine Bestimmungen

(1) Die Hausordnung dient der Vorsorge für die Sicherheit und Ordnung an der Veterinärmedizinischen Universität Wien im Hinblick auf die Durchführung der Forschungs-, Lehr- und Verwaltungsaufgaben sowie der Dienstleistungen der Veterinärmedizinischen Universität Wien, ihrer Organe und der Angehörigen der Universität sowie im Hinblick auf den sicheren Betrieb der Einrichtungen, Apparate, Geräte und maschinellen Anlagen.

(2) Die Bestimmungen der Hausordnung sind im Zweifelsfalle so auszulegen, daß die Sicherheit der Universitätsangehörigen sowie die Forschungs-, Lehr-, und Verwaltungsaufgaben sowie der Dienstleistungen der Veterinärmedizinischen Universität Wien allen anderen Belangen vorangehen.

(3) Die Handhabung der Hausordnung, insbesondere die Aufsicht über die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung, obliegt dem Rektor.

(4) Der Rektor kann einen Sicherheitsbeauftragten bestellen. Die Bestellung sowie der Aufgabenbereich ist im Mitteilungsblatt kundzumachen.

(5) In Verträgen über Anmietung von Liegenschaften ist nach Möglichkeit vorzusehen, daß diese Hausordnung sowie andere Benützungsvorschriften auch auf diese Liegenschaften anzuwenden sind.

§ 2. Geltungsbereich Die Geltung dieser Hausordnung erstreckt sich auf alle Grundstücke, Gebäude, Räume und Einrichtungen (im folgenden als "Universitätsliegenschaften" bezeichnet), die der Universität zur Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung stehen. Die Bestimmungen der Hausordnung sind von allen Benützern der Universitätsliegenschaften zu beachten.

§ 3. Widmung der Universitätsliegenschaften

Der Rektor verfügt über die der Veterinärmedizinischen Universität Wien zugewiesenen Universitätsliegenschaften nach Maßgabe der vom Universitätskollegium erlassenen Richtlinien. Er besorgt ihre Zuweisung an Institute und andere Universitätseinrichtungen.

§ 4. Öffnungszeiten

(1) Die Öffnungszeiten der Universitätsliegenschaften sind so festzulegen, daß die Sicherheit von Personen und Sachen und die Erfüllung der Aufgaben der Universität gewährleistet sind.

(2) Außerhalb der Öffnungszeiten dürfen sich in den Universitätsliegenschaften der Veterinärmedizinischen Universität Wien nur nachfolgend angeführte Personen aufhalten, die auf Verlangen ihre Berechtigung nachzuweisen haben:

- 1) Universitätsangehörige
- 2) Personen im Auftrag von Universitätsorganen (z.B. Wachdienst)
- 3) Personen mit einer besonderen schriftlichen Erlaubnis des Leiters einer Universitätseinrichtung
- 4) Personen in Begleitung von Universitätsangehörigen gem Ziffer 1.

§ 5. Parteienverkehr

Für die Durchführung des Parteienverkehrs bei den Universitätseinrichtungen sind vom Leiter dieser Einrichtung angemessene Fristen festzusetzen und in geeigneter Weise kundzumachen.

§ 6. Beflaggung

Auf Anordnung des Rektors werden an den hierfür bestimmten Stellen Flaggen gehißt.

§ 7. Anschläge

(1) Anschläge sind nur an den hierfür bestimmten Anschlagflächen zulässig. Die Vergabe der Anschlagflächen obliegt dem Rektor, wobei der Bedarf der Universitätseinrichtungen und der Universitätsorgane, der Organe der Dienststellenausschüsse und der Hochschülerschaft vorrangig zu berücksichtigen ist.

(2) Anschläge an absperrbaren Anschlagflächen und an Institutsanschlagflächen sind von den jeweils dafür Verantwortlichen abzuzeichnen. Anschläge an freien Anschlagflächen bedürfen der Vidierung durch den Rektor. Diese ist zu verweigern, wenn der Anschlag kein Impressum aufweist oder eine mißbräuchliche Verwendung der Anschlagflächen darstellt. Mitteilungen betreffend den Studienbetrieb sind vom jeweils Verantwortlichen abzuzeichnen und an geeigneter Stelle anzubringen.

(3) Ohne Vidierung angebrachte Anschläge oder solche, deren allfällige Befristung abgelaufen ist, können durch Bedienstete der Veterinärmedizinischen Universität Wien entfernt werden.

(4) Von der Vidierungspflicht sind, sofern der Anschlag ein entsprechendes Impressum aufweist, befreit:

- 1) Anschläge der Dienststellenausschüsse
- 2) Anschläge des Universitätslehrer- und des Universitätsprofessorenverbandes
- 3) Anschläge der Hochschülerschaft an der Veterinärmedizinischen Universität Wien

§ 8. Zutritt

(1) Der Zutritt zu den öffentlich zugänglichen Teilen der Universitätsliegenschaften ist jedermann gestattet.

(2) Zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung kann vom Rektor oder sonst zuständigen Personen eine allgemeine oder besondere Sperre der Universitätsliegenschaften oder von Teilen hiervon verfügt werden. In diesem Fall ist der Zutritt nur Befugten gestattet.

§ 9. Akademische Feiern

(1) Akademische Feiern werden ausschließlich auf Anordnung oder mit Genehmigung des Rektors, bzw. für Feiern zur Verleihung akademischer Grade auf Anordnung des Studiendekans abgehalten.

(2) Der Zugang zu akademischen Feiern ist öffentlich. Erforderlichenfalls kann der Zugang auf Angehörige der Veterinärmedizinischen Universität Wien und eine den räumlichen Verhältnissen entsprechende Zahl von Teilnehmern eingeschränkt werden.

§ 10. Durchführung von Lehrveranstaltungen und Prüfungen

(1) Die Durchführung von Lehrveranstaltungen und Prüfungen richtet sich nach den studienrechtlichen Bestimmungen.

(2) Die Sorge für die Einhaltung der in dieser Hausordnung enthaltenen Bestimmungen während der Lehrveranstaltungen obliegt dem Leiter der Lehrveranstaltung. Bei Verstößen gegen diese Hausordnung ist gemäß § 11 vorzugehen und allenfalls ein Bericht an den Rektor zu erstatten.

§ 11. Verfügungen von Benützungsbeschränkungen und Verboten

(1) Bei Verletzung der Hausordnung ist unter Bedachtnahme auf den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit der Mittel folgendermaßen vorzugehen:

- 1) bei geringfügigen Verletzungen: Abmahnung durch den Verantwortlichen (zB. Leiter der Universitätseinrichtung, der Lehrveranstaltungsleiter, der Veranstaltungsleiter)
- 2) Bei wiederholten oder schwerwiegenden Verletzungen: Ausschluß von nicht der Universität Angehörigen und Studierenden von der weiteren Benutzung der Forschungs-, Lehr-, und sonstigen Universitätseinrichtungen und zwar:
 - a) durch den Leiter der Universitätseinrichtung für den jeweiligen Wirkungsbereich oder den Rektor für den Bereich der Veterinärmedizinischen Universität Wien zeitlich befristet

b) durch den Rektor unbefristet bei nicht der Universität Angehörigen

3) Bei Störung von Veranstaltungen: Unterbrechung oder Abbruch durch den Verantwortlichen (zB. Lehrveranstaltungsleiter, Prüfer, Vorsitzender des Prüfungssenates, Sitzungsleiter, Veranstaltungsleiter)

(2) Kann die Verletzung der Hausordnung nach Auffassung des Verantwortlichen nicht mit universitätsinternen Mitteln beendet werden, so sind die Organe der öffentlichen Sicherheit einzuschalten. Dieses Ersuchen ist grundsätzlich über den Rektor zu stellen. Bei Gefahr in Verzug kann der Verantwortliche jedoch in seinem Wirkungsbereich unmittelbar an die Organe der öffentlichen Sicherheit herantreten.

§ 12. Bestandteile der Hausordnung

Als Teil dieser Hausordnung gelten auch die Bestimmungen über die Benützung von Räumen und Einrichtungen der Veterinärmedizinischen Universität Wien durch Angehörige und Außenstehende sowie die Park-, Hygiene- und die Brandschutzordnung. (MB 16.3.1998)

PARKORDNUNG der Veterinärmedizinischen Universität Wien

(Mitteilungsblatt vom 16.3.1997)

§ 1. Allgemeines

(1) Die Verwaltung aller Parkflächen im Bereich der Veterinärmedizinischen Universität Wien sowie die Vollziehung dieser Parkordnung obliegt der Zentralen Verwaltung. Es werden grundsätzlich nur Einfahrtsgenehmigungen, nicht jedoch Einstellgenehmigungen erteilt. Einfahrtsgenehmigungen können jederzeit widerrufen werden.

(2) Im Bereich der Veterinärmedizinischen Universität Wien stehen die baulich gekennzeichneten Parkplätze zur Verfügung. Diese können einer bestimmten Widmung unterliegen. Die Widmung erfolgt durch das Universitätskollegium mit einfacher Mehrheit.

(3) Dauernde oder vorübergehende Einschränkungen auf den zur Verfügung stehenden Parkplätzen können von der Zentralen Verwaltung verfügt werden.

(4) Die Zentrale Verwaltung ist weder zur Bewachung der abgestellten Fahrzeuge noch zur Reinigung, Schneeräumung oder Streuung der Parkflächen verpflichtet.

(5) Die in den Brandschutzbestimmungen enthaltenen Sicherheitsbestimmungen erfahren durch diese Richtlinien keine Änderungen.

§ 2. Erteilung von Einfahrtsgenehmigungen

(1) Einfahrtsgenehmigungen dürfen an Bedienstete, die an der Veterinärmedizinischen Universität Wien tätig sind oder an Personen, die in einem festen Dienstverhältnis zu einem Institut oder einer Klinik an der Veterinärmedizinischen Universität Wien stehen oder sonst an einer Einrichtung der Universität längerdauernd tätig sind, an der Veterinärmedizinischen Universität Wien eine Lehrbefugnis oder einen Lehrauftrag ausüben sowie an Studierende der Veterinärmedizinischen Universität Wien ausgegeben werden.

(2) Bei der Vergabe der Einfahrtsgenehmigungen ist auf die Anzahl der verfügbaren Parkplätze Rücksicht zu nehmen. Maximal sind 2 mal so viele Einfahrtsgenehmigungen als Abstellflächen vorhanden sind, zu vergeben. Die Parkplätze sind nicht bestimmten Personen zuzuweisen.

(3) Universitätsangehörige ohne Einfahrtsgenehmigung sowie Universitätsfremde dürfen auf das Gelände der Veterinärmedizinischen Universität Wien nur zur Überbringung von Patienten, zu Vorsprachen, zur Ausführung von Dienstleistungen oder zum Zwecke von Zustellungen einfahren und haben nach Beendigung der Tätigkeit die dafür bestimmte Parkfläche unverzüglich zu verlassen.

(4) Ausnahmen von den Bestimmungen über die Zulassung Nichtberechtigter zum Parken im Bereich der Veterinärmedizinischen Universität Wien können aus Anlaß von Veranstaltungen nach Bedarf von der Zentralen Verwaltung verfügt werden.

(5) Die Vergabe von Einfahrtsgenehmigungen und deren Evidenthaltung erfolgt durch die Zentrale Verwaltung. Sie kann die Verteilung der Einfahrtsgenehmigungen für Studierende an die Vertreter der Hochschülerschaft delegieren.

(6) Bei der Vergabe der Einfahrtsgenehmigungen ist auf folgende Kriterien Bedacht zu nehmen:

1. Dienstliche Notwendigkeit der Benützung eines Kraftfahrzeuges
2. Zumutbarkeit der Benützung von öffentlichen Verkehrsmitteln
3. Entfernung zwischen ständigem Wohnort und Dienststelle
4. Gesundheitliche Notwendigkeit
5. Anzahl der Angehörigen der betreffenden Universitätseinrichtung unter Berücksichtigung der an die Angehörigen bereits ausgegebenen Einfahrtsgenehmigungen.

§ 3. Rechte und Pflichten der Inhaber von Einfahrtsgenehmigungen

(1) Das Parken von Fahrzeugen durch die Inhaber von Einfahrtsgenehmigungen erfolgt kostenlos und auf eigene Gefahr. Die Veterinärmedizinische Universität Wien übernimmt keinerlei Haftung, insbesondere auch keine Haftung für Schäden durch Tiere. Es besteht kein Anspruch auf die Benützung eines bestimmten Platzes. Die Einfahrtsgenehmigung ist nur insoweit gültig, als die vorhandenen Parkplätze noch nicht besetzt sind. Falls die Parkflächen besetzt sind, dürfen für bestimmte Zwecke gewidmete Parkplätze nicht benützt werden. Das Fahrzeug ist dann außerhalb des Universitätsgeländes abzustellen.

(2) Die Einfahrtsgenehmigung für den in § 2 (1) genannten Personenkreis wird durch Übergabe einer Plakette erteilt, die bei der Einfahrt auf das Universitätsgelände im Fahrzeug gut sichtbar angebracht sein muß und dort während der Parkdauer zu verbleiben hat. Der Schranken am Einfahrtstor wird mit einer Magnetkarte, für die eine vom Rektor festzusetzende Kautions eingehoben wird, betätigt.

(3) Fahrzeuge, die entsprechend § 2 (3) vorübergehend auf dem Gelände der Veterinärmedizinischen Universität Wien parken, sind durch die Portiere mit einer besonders gekennzeichneten Plakette zu versehen. Diese Plakette ist beim Verlassen des Kraftfahrzeuges im Fahrzeug deutlich sichtbar anzubringen. Beim Verlassen des Geländes der Veterinärmedizinischen Universität Wien hat der Portier die Plakette wieder einzuziehen.

(4) Taxis dürfen ohne Parkplakette gemäß § 3 (3) in das Gelände der Veterinärmedizinischen Universität Wien einfahren.

(5) Jegliche Übertragung der Einfahrtsgenehmigung durch den Berechtigten an Dritte ist unstatthaft. Dies zieht die sofortige Einziehung der Einfahrtsgenehmigung nach sich. Der Berechtigte haftet für jeden durch die Weitergabe entstandenen Schaden.

(6) Der Verlust von Parkplaketten oder Magnetkarten ist unverzüglich der Zentralen Verwaltung zu melden. Bei Abgang von der Universität oder bei Eintritt von Umständen, die den Bedarf nach einer Einfahrtsgenehmigung wegfallen lassen, ist die Parkplakette und die Magnetkarte umgehend der Zentralen Verwaltung zurückzustellen.

(7) Die Parkberechtigten verpflichten sich durch Unterfertigung eines entsprechenden Revers zur Einhaltung der Bestimmungen über das Parken an der Veterinärmedizinischen Universität Wien.

§ 4. Benützung der Parkplätze

(1) Das Abstellen von Fahrzeugen darf - unter Beachtung vorhandener Bodenmarkierungen, allfälliger Park- und Halteverbotszeichen sowie verfügbarer zeitlicher oder persönlicher Beschränkungen - ausschließlich auf den dafür bestimmten Bodenflächen erfolgen. Behindertenparkplätze dürfen ausschließlich von Behinderten benützt werden. Die Zentrale Verwaltung kann auf Antrag jeder Klinik Parkplätze für Patientenbesitzer widmen.

(2) Das Abstellen von Fahrzeugen ohne Kennzeichentafel sowie das längerdauernde Abstellen von Fahrzeugen oder Anhängern ist verboten. Ausgenommen sind von einer Klinik gekennzeichnete Tiertransporter. Diese dürfen für die Dauer des Aufenthaltes des damit transportierten Großtieres abgestellt werden. Die vom diensthabenden Assistenten zugewiesenen Parkflächen sind zu benützen. Die Zentrale Verwaltung kann die Zahl der für diese Tiertransporter gewidmeten Parkplätze beschränken.

(3) Das Reinigen und Reparieren von Fahrzeugen auf dem Areal der Veterinärmedizinischen Universität Wien ist, abgesehen von einer Pannenbehebung, untersagt. Ausgenommen sind Dienstfahrzeuge der Veterinärmedizinischen Universität Wien.

(4) Auf den Flächen und Parkplätzen gelten die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung mit der Maßgabe, daß die erlaubte Höchstgeschwindigkeit 30 km/h beträgt. Auf Antrag einer Universitätsklinik kann die Zentrale Verwaltung im Bereich der Kliniken Geschwindigkeitsbeschränkungen festlegen oder Warntafeln, die auf die Möglichkeit von Tieren auf den Verkehrsflächen hinweisen, anbringen.

(5) Alle Benützer von Verkehrsflächen sind verpflichtet, dem Bund alle Schäden und Verluste am Objekt und sonstigen Eigentum des Bundes zu ersetzen sowie bei Schadenersatzforderungen Dritter den Bund schadlos zu halten, wenn Schäden von ihnen im Zusammenhang mit dem Einfahren, Parken oder sonstigen Betrieb von Fahrzeugen auf dem Universitätsgelände verursacht werden.

§ 5. Parken von einspurigen Fahrzeugen

(1) Fahrräder sowie motorbetriebene einspurige Fahrzeuge dürfen ohne Einfahrtsgenehmigung auf den hierfür vorgesehenen, besonders gekennzeichneten Flächen abgestellt werden. Eine Einfahrtsgenehmigung für motorbetriebene einspurige Fahrzeuge ist erforderlich, wenn eine Magnetkarte ausgestellt wird.

(2) Fahrräder sind in Fahrradständern, soweit diese vorhanden sind, abzustellen. Das Anlehnen von einspurigen Fahrzeugen an Hauswänden und das Abstellen auf Flächen für den fließenden Verkehr oder auf Rasenflächen ist verboten.

§ 6. Strafbestimmungen

(1) Verkehrsbehindernd oder ohne Einfahrtsberechtigung abgestellte Fahrzeuge können, sofern anders keine Abhilfe geschaffen werden kann, auf Kosten des Fahrzeughalters entfernt werden.

(2) Verstöße gegen die Parkordnung können mit dem Verbot des Parkens auf dem Gelände der Veterinärmedizinischen Universität Wien sowie mit Besitzstörungsklagen geahndet werden.

(3) Fahrräder und motorbetriebene einspurige Fahrzeuge, deren Benützer diese Parkordnung übertreten, können entfernt werden.

(4) Die Kontrolle der abgestellten Fahrzeuge erfolgt durch die Zentrale Verwaltung.

HYGIENEORDNUNG der Veterinärmedizinischen Universität Wien

(Mitteilungsblatt vom 16.3.1997, 16.3.1998)

§ 1. Allgemeines

Jeder Angehörige der Veterinärmedizinischen Universität Wien ist verpflichtet, dem Stand seiner hygienischen Ausbildung entsprechend zu handeln.

§ 2. Arbeitskleidung

(1) Das Verlassen des Universitätsgeländes in Arbeitskleidung (Arbeitsmäntel, Überkleidung, Arbeitsschuhe, Gummistiefel) ist - dienstliche Verrichtungen ausgenommen - verboten.

(2) Jede Klinik hat bei Notwendigkeit den Studierenden die gesamte Überkleidung für den Stalldienst bereitzustellen. In diesem Fall ist das Betreten von Klinikstallungen und Behandlungsräumen nur mit Überkleidung nach Anmeldung beim dienstführenden Assistenten gestattet. Das Verlassen des Klinikbereiches in dieser Kleidung ist untersagt.

(3) Die Verwaltungsräume der Universität einschließlich der Bibliotheksräume sowie die Mensa dürfen nur in sauberer Kleidung betreten werden.

§ 3. Mitnahme von Tieren

(1) Die Mitnahme von Tieren durch Universitätsangehörige (Bedienstete, Studierende) ist gestattet, wenn der Vorstand bzw. Leiter der Universitätseinrichtung, an der das Tier untergebracht werden soll, für Räume der Hochschülerschaft der Vorsitzende der Hochschülerschaft, seine Zustimmung hiezu erteilt, dem Vorstand (Leiter) der Nachweis einer

Haftpflichtversicherung erbracht wird und von der Zentralen Verwaltung eine Bewilligung erteilt wird. Jede Erteilung einer Zustimmung ist der Zentralen Verwaltung zu melden. Diese stellt einen Ausweis aus, aus dem die Bewilligung zur Mitnahme des Tieres hervorgeht. Nicht gestattet sind das Betreten von Teilen der Kliniken und Institute (Übungsräume, Stallungen, Laboratorien), der Hörsäle sowie der Bibliothek mit Tieren. Darüberhinaus können der Rektor und die Vorstände bzw. Leiter von Universitätseinrichtungen sowie der Leiter der Mensa den Zugang für Tiere zu bestimmten Gebäuden und Räumen untersagen. Bei Verstoß ist der Entzug des Ausweises zur Bewilligung der Mitnahme des Tieres vorgesehen.

(2) Hunde dürfen am gesamten Universitätsgelände nur an der Leine geführt werden. Die Kontrolle hierüber obliegt der Zentralen Verwaltung.

(3) Der Universitätsangehörige haftet für die sichere Verwahrung seines mitgebrachten Tieres. Er hat auch für die Beaufsichtigung des Tieres sowie gegebenenfalls für die Beseitigung des von seinem Tier verursachten Schmutzes selbst zu sorgen, andernfalls ist die Zentrale Verwaltung berechtigt, für die Reinigung der allgemein zugänglichen Verkehrsflächen und Gänge einen angemessenen Kostenersatz einzuheben.

(4) Die Erlaubnis zur Mitnahme des Tieres kann jederzeit entzogen werden. Der Grund ist anzugeben.

§ 4. Tierseuchen

(1) Tierkörper, Körperteile, Sekrete und Exkrete, etc. sind seuchensicher zu verwahren und zu transportieren. Für eine seuchensichere Beseitigung ist Sorge zu tragen.

(2) Bei Ausbruch oder Vorliegen des Verdachtes einer hochkontagiösen Tierseuche treten die vom Universitätskollegium mit einfacher Mehrheit zu beschließenden Maßnahmen zur Verhütung von Seuchenausbrüchen und allgemeine Maßnahmen bei Seuchenverdacht an der Veterinärmedizinischen Universität Wien in Kraft. Diese Maßnahmen sind im Mitteilungsblatt der Veterinärmedizinischen Universität Wien zu verlautbaren. (MB vom 16.3.1998)

§ 5. Schlußbestimmungen

Die Hygieneordnung ist im Mitteilungsblatt der Veterinärmedizinischen Universität Wien kundzumachen und tritt am Tag nach der Kundmachung in Kraft.

BRANDSCHUTZORDNUNG

(MB 16.3.1998)

Allgemeine Bestimmungen

§ 1. Geltungsbereich und Verantwortlichkeit

(1) Diese Brandschutzordnung, in weiterer Folge BSO genannt, gilt für alle von Einrichtungen der Veterinärmedizinischen Universität Wien benützten Gelände und Räumlichkeiten und legt Richtlinien für das Verhalten der Universitätsangehörigen im Brandfall und für den vorbeugenden Brandschutz fest.

(2) Die Anordnung und Überwachung von Maßnahmen für den vorbeugenden Brandschutz obliegt im Rahmen der allgemeinen Obsorge für die Ordnung und Sicherheit den Vorständen und Leitern der Institute, Kliniken und Dienstleistungseinrichtungen für ihren Wirkungsbereich.

(3) Die Durchführung der nach der Brandschutzordnung angeordneten Maßnahmen und deren Kontrolle obliegt dem Brandschutzbeauftragten und den Brandschutzwarten nach Maßgabe der §§ 2 und 3 BSO.

(4) Die für Einrichtungen der Universität auf Grund von Gesetzen, Verordnungen, Erlässen, Bescheiden, ÖNORMEN oder universitätsinternen Regelungen bestehenden Sicherheitsvorschriften bleiben durch die BSO unberührt.

§ 2. Brandschutzbeauftragte

(1) Der Sicherheitsbeauftragte gemäß § 1 (4) der Hausordnung ist zugleich Brandschutzbeauftragter der Veterinärmedizinischen Universität Wien.

(2) Der Brandschutzbeauftragte hat folgende Aufgaben wahrzunehmen:

1. Überwachung der Einhaltung der Brandschutzordnung an den einzelnen Universitätseinrichtungen. Werden bei der Durchführung der BSO Mängel festgestellt, so hat der Brandschutzbeauftragte entweder selbst die erforderlichen Maßnahmen zur Behebung einzuleiten oder darüber dem Vorstand bzw. dem Leiter mit einer Aufforderung zur Behebung der Mängel zu berichten. Sind zur Mängelbehebung bauliche Maßnahmen erforderlich, so sind die dafür zuständigen Dienststellen davon zu unterrichten.
 2. Führung des Brandschutzbuches.
 3. Durchführung der Eigenkontrolle zur zeitgerechten Erkennung und Behebung von brandgefährlichen Mängeln.
 4. Mitwirkung bei der Schulung bzw. Ausbildung der Universitätsangehörigen.
 5. Mitwirkung bei der Ausarbeitung des Brandschutzplanes sowie Beratung der Vorstände bzw. Leiter bei der Ausarbeitung der institutsinternen Brandschutzpläne für den jeweiligen Bereich im Einvernehmen mit der örtlich zuständigen Feuerwehr.
 6. Evidenhaltung der entsprechenden Vorschriften.
- (3) Der Brandschutzbeauftragte übt seine Tätigkeit im Auftrag des Rektors aus. Er ist berechtigt, in Angelegenheiten des Brandschutzes Weisungen und Aufträge zur Behebung von Gefahren und Mängeln zu erteilen.

§ 3. Brandschutzwarte

(1) An jedem Institut/an jeder Klinik bzw. an jeder anderen Universitätseinrichtung ist ein Bediensteter als Brandschutzwart vom Instituts-/Klinikvorstand bzw. vom Leiter zu bestellen. Die Namen der Brandschutzwarte sind der Zentralen Verwaltung spätestens schriftlich eine Woche nach der Bestellung bekanntzugeben.

(2) Die Brandschutzwarte haben für den Wirkungsbereich der betreffenden Universitätseinrichtung die im § 2 (2) dieser BSO genannten Aufgaben durchzuführen.

(3) Der Brandschutzwart übt seine Tätigkeit im Wirkungsbereich der betreffenden Universitätseinrichtung im Auftrag des Vorstandes bzw. des Leiters aus und ist berechtigt in seinem Wirkungsbereich in Angelegenheiten des Brandschutzes Weisungen und Aufträge zur Behebung von Gefahren und Mängeln zu erteilen.

§ 4. Aufgaben des Brandschutzbeauftragten und der Brandschutzwarte

Der Brandschutzbeauftragte hat insgesamt und die Brandschutzwarte haben in ihrem Wirkungsbereich im Einvernehmen mit dem Brandschutzbeauftragten und der Zentralen Verwaltung vorzusorgen für:

1. Kennzeichnungen gem. den ÖNORMEN in gut sichtbarer und dauerhafter Weise:
 - Fluchtwege und Ausgänge
 - Benützungsverbot der Aufzüge im Brandfall in jedem Geschoß
 - Kennzeichnung der Handfeuerlöcher
 - Kennzeichnung der Steigleitungen
 - Kennzeichnung von Klima- bzw. Lüftungsanlagen
 - Kennzeichnung von Trafoanlagen bzw. Elektroverteilern
 - Kennzeichnung von Lagern von gefährlichen bzw. brennbaren Stoffen
 - Kennzeichnung von gefährlichen Laboratorien
 - Kennzeichnung von Gasübergabestationen
 - Kennzeichnung von radioaktivem Material
 - Kennzeichnung von Wasserschiebern und Gasschiebern
 - Kennzeichnung von Mitteln der ersten Löschhilfe
 - Kennzeichnung der Aufstellungsflächen für die Feuerwehr
 - Kennzeichnung von Erste-Hilfe-Einrichtungen
2. Regelmäßige Entrümpelung der Dachböden und Kellerräume.
3. Überprüfung, ob die Fluchtwege ungehindert benutzt werden können.

4. Kontrolle, ob die vorhandenen Feuerlöscher regelmäßig gemäß den entsprechenden Vorschriften alle 2 Jahre überprüft werden. Führung einer Kartei über das Alter, die Überprüfung und Einsatzfähigkeit von Feuerlöschern. Ergänzung geleerter bzw. fehlerhafter Geräte, sowie Beratung beim Ankauf der richtigen Feuerlöscher.
5. Kontrolle, ob die vorhandenen Löschgeräte auch leicht erreicht werden können.
6. Erstellung einer Kurzinformation über das richtige Verhalten im Brandfall und Aushang an dafür geeigneten Orten.
7. Erfassung und ständige Evidenthaltung der Namen derjenigen Personen, die im Brandfall außerhalb der Dienststunden (Verwaltung und betroffene Universitätseinrichtung) zu verständigen sind.

Vorbeugender Brandschutz

§ 5. Eigenkontrolle

- (1) Die Eigenkontrolle umfaßt die regelmäßige Überprüfung der Räume und Einrichtungen auf Brandsicherheit anhand des Eigenkontrollplanes durch den Brandschutzbeauftragten bzw. Brandschutzwart. Diesem ist der Zutritt zu allen Einrichtungen zu gewähren und seine Tätigkeit bestmöglich zu unterstützen.
- (2) Festgestellte Mängel sind in einem Mängelbericht festzuhalten. Dieser ist dem Vorstand bzw. Leiter unter Erstattung eines Vorschlages zur Mängelbehebung und unter Setzung einer angemessenen Frist zu Behebung zur Kenntnis zu bringen. Von den Brandschutzwarten festgestellte Mängel sind auch dem Brandschutzbeauftragten zur Kenntnis zu bringen. Kommt der Vorstand bzw. Leiter einem zumutbaren Vorschlag zu Mängelbehebung nicht nach oder ist eine Behebung nicht möglich, so ist dies schriftlich zu begründen.
- (3) In Zweifelsfällen ist eine fachkundige Überprüfung zu veranlassen bzw. zu prüfen, ob den behördlichen Auflagen entsprochen wird. Bei brandgefährlichen Mängeln sind unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen einzuleiten und notwendige Aufträge und Anweisung zu deren Behebung zu erteilen.

§ 6. Brandschutzplan

- (1) Der Brandschutzplan soll alle Informationen enthalten, die zur wirksamen Durchführung von Feuerwehreinsätzen notwendig sind.
- (2) Der Brandschutzplan besteht aus dem Lageplan und den Geschoßplänen. Diese sind in Heftmappen in der Portierloge gut sichtbar aufzulegen.

§ 7. Brandschutzbuch

Das Brandschutzbuch ist ständig auf dem letzten Stand zu halten. In das Brandschutzbuch sind in chronologischer Reihenfolge einzutragen:

1. Alle Brände, auch wenn diese sofort gelöscht werden konnten. Die Ursachen dieser Brände.
2. Alle Meldungen über die Verstöße gegen die Brandschutzordnung bzw. über betriebliche Veränderungen, die eine Erhöhung der Brandgefahr mit sich bringen.
3. Die Durchführung der Eigenkontrolle mit den vorgefundenen Mängeln.
4. Vormerkungen über den Zu- und Abgang an Feuerlöschgeräten, die durchgeführten Überprüfungen der Feuerlöscher, Feuerlöschanlagen und Löschmittel.
5. Die durchgeführte Begehung mit dem Vorstand bzw. Leiter und die dabei vorgefundenen Mängel.
6. Die durchgeführten Brandschutzübungen.
7. Überprüfungen durch behördliche Dienststellen mit den dabei festgestellten Mängeln sowie die Veranlassung ihrer Behebung.

§ 8. Ausbildung der Universitätsangehörigen

(1) Allen in Angelegenheiten des Brandschutzes befaßten Universitätsangehörigen ist die Teilnahme an einer entsprechenden Ausbildung zu ermöglichen. Für die Tätigkeit als Brandschutzbeauftragter oder Brandschutzwart ist der Nachweis der Teilnahme an diesen Ausbildungen verpflichtend.

(2) Allen Universitätsangehörigen sind die Bestimmungen dieser BSO anlässlich von Schulungen, durch Aushang oder auf andere geeignete Art und Weise zur Kenntnis zu bringen.

§ 9. Allgemeine Sicherheitsvorkehrungen

(1) Alle Universitätsangehörigen sind verpflichtet, bei der Brandverhütung und soweit dies ohne Gefahr für das eigene Leben und die Gesundheit möglich ist auch bei der Brandbekämpfung aktiv mitzuwirken.

(2) Alle Universitätsangehörigen sind verpflichtet, Rauchgeruch bzw. Brandverdacht unverzüglich dem Brandschutzbeauftragten bzw. Brandschutzwarten zu melden. Den Weisungen dieser Organe ist in brandschutztechnischer Hinsicht Folge zu leisten.

(3) Nach Dienstschluß sind elektrische Anlagen mit Ausnahme derjenigen, die aus betrieblichen Gründen während der dienstfreien Zeit benötigt werden, abzuschalten, Gashähne und Ventile sowie Fenster zu schließen und Türen zu versperren. Maschinen, Geräte und Anlagen sind so zu behandeln und zu verlassen, daß Brandgefahren vermieden werden.

(4) Die Durchführung von Dauerversuchen, bei denen eine Brandgefahr besteht, hat unter Anwendung von Sicherheitsvorkehrungen zu geschehen und ist dem Brandschutzbeauftragten bzw. Brandschutzwarten schriftlich zu melden.

(5) Leicht entzündbare Abfälle sind nach Bedarf, jedoch spätestens bei Dienstschluß aus den Arbeitsräumen zu entfernen. Derartige Abfälle sind in nicht brennbaren, mit ebensolchen dichtschießenden Deckeln versehenen Behältern brandsicher aufzubewahren.

(6) Die Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten darf nur in eigens dafür gekennzeichneten Räumen erfolgen und ist insbesondere auf Dachböden, Stiegenhäusern und Gängen verboten.

(7) Die Dachböden sämtlicher Universitätsobjekte müssen von leicht entzündlichen, zündschlagfähigen oder schwer löschbaren Stoffen frei gehalten werden.

(8) Gasflaschen, Preßluftflaschen etc. sind gemäß der behördlichen Auflagen zu sichern und insbesondere vor Wärmeeinwirkung zu schützen, gegen Umfallen zu sichern und so zu lagern und aufzustellen, daß sie Fluchtwege nicht behindern.

(9) Der Transport von Flüssiggasbehältern hat so zu erfolgen, daß volle und leere Behälter nur im geschlossenen Zustand mit fest angezogener Ventilmutter und Ventilschutzkappe befördert werden, sowie auf dem Transport gegen Sonnenbestrahlung und Umfallen geschützt sind.

§ 10. Besondere Vorschriften betreffend Rauchen und Hantieren mit offenem Licht

(1) In allgemein zugänglichen Räumen, in brandgefährdeten Arbeitsräumen und Werkstätten, Archiven, Bibliotheken, Laboratorien, Hörsälen, Seminarräumen, Garagen sowie auf Dachböden darf nicht geraucht werden. Das gilt auch für Räume, in denen leicht entzündbare Materialien verwendet oder gelagert werden und die als solche gekennzeichnet sind.

(2) Glimmende Zigarettenreste oder Asche, sowie abgebrannte Zündhölzer dürfen nur in dafür geeigneten feuersicheren Abfallbehältern gelagert werden.

§ 11. Fluchtwege und Ausgänge

(1) Die Fluchtwege und Ausgänge sind ständig in ihrer gesamten Breite freizuhalten und dürfen durch abgestellte Gegenstände, Wandtische, Vitrinen u.ä. weder verengt noch verstellt werden.

(2) Brandschutztüren sind ständig geschlossen zu halten. Die bei betriebsbedingt offenzuhaltenden Brandschutztüren vorhandenen Selbstschließvorrichtungen dürfen nicht blockiert oder außer Betrieb gesetzt werden.

(3) Die Zufahrtswege sind für einen allfälligen Einsatz von Fahrzeugen der Rettung, Feuerwehr und Polizei freizuhalten. Ebenso sind die Aufstellungsflächen für die Feuerwehr freizuhalten. Das Abstellen von Fahrzeugen hat nur auf den dafür vorgesehenen Flächen zu erfolgen.

Verhalten im Brandfall

§ 12. Maßnahmen bei Brandausbruch

1. Grundsätzlich ist bei Ausbruch eines Brandes vor jeder eigenen Löschfähigkeit die Feuerwehr über Telefon 122 (Amtsleitung) oder Druckknopfmelder zu verständigen.
2. Nach Alarmierung der Feuerwehr sind die entsprechenden Eingangstore zu öffnen, die Feuerwehr zu erwarten und einzuweisen (Angabe des Brandortes mit genauem Zugang, Angabe ob Personen gefährdet sind und Angabe des Brandgutes).
3. Die Mittel der ersten und erweiterten Löschhilfe sind einzusetzen.
4. Die Benützung der Aufzüge ist im Brandfall lebensgefährlich und daher verboten.
5. Die Brand- und Rauchausbreitung ist nach Evakuierung von eingeschlossenen Personen durch das Schließen von Türen und Fenstern zu verhindern.
6. Alle Personen, die sich in gefährdeten Räumen bzw. Bereichen befinden und nicht bei der Brandbekämpfung mitwirken, haben das Gebäude unverzüglich über die bezeichneten Fluchtwege zu verlassen.
Personen, die sich infolge verqualmter Fluchtwege nicht mehr in das Freie begeben können, haben sich in die nächsten Räume zu begeben, die Türen und Fenster zu schließen und den Einsatzkräften bemerkbar zu machen.
Sind die Kleidungsstücke von Personen in Brand geraten, so können die Flammen durch Überwerfen von Decken, Handtüchern oder anderen Kleidungsstücken oder durch Rollen der Betroffenen Person am Boden abgestickt werden.
7. Die Sicherung bzw. Bergung gefährdeter Gegenstände, Geräte und Materialien ist zu veranlassen. Hierbei gilt der Grundsatz, daß die Sicherheit von Personen vor allen anderen Gesichtspunkten rangiert.
8. Bei Brandausbruch ist der Vorstand bzw. der Leiter der betroffenen Universitätseinrichtung bzw. die Zentrale Verwaltung unverzüglich zu verständigen.

§ 13. Maßnahmen nach einem Brand

- (1) Alle Wahrnehmungen, die der Ermittlung der Brandursache dienen, sind der Feuerwehr und dem jeweiligen Vorstand bzw. Leiter bekanntzugeben.
- (2) Ein ausführlicher schriftlicher Bericht mit Angabe der vermutlichen Brandursache, des übersehbaren Schadens und der Dauer der Lehr- und Dienstbehinderung ist der Universitätsleitung vom Vorstand bzw. Leiter zu übermitteln.
Die vom Universitätskollegium beschlossene Brandschutzordnung wurde mit Erlaß des Bundesministeriums für Wissenschaft und Verkehr, GZ 72.200/3-I/A/3/98 vom 5.3.1998 genehmigt und im Mitteilungsblatt vom 16.3.1998 verlautbart.

VII. BETRIEBS- UND BENÜTZUNGSORDNUNGEN

A. BENÜTZUNG VON RÄUMEN UND EINRICHTUNGEN DER VETERINÄRMEDIZINISCHEN UNIVERSITÄT WIEN DURCH ANGEHÖRIGE UND AUSSENSTEHENDE

(Mitteilungsblatt vom 15.5.1997)

Allgemeine Bestimmungen über die Benützung

§1. Wissenschaftliche Lehre und Forschung

(1) Das Recht, die Räume, Anlagen, Geräte und sonstige Ausstattung der einzelnen Institute, Kliniken und sonstigen Universitätseinrichtungen zu benützen, haben alle den jeweiligen Dienststellen zugewiesenen Bediensteten im Rahmen ihrer Dienstpflichten und Forschungsaufgaben, ferner auch die den Instituten und Kliniken zugeordneten nichtbediensteten Universitätslehrer und wissenschaftlichen Mitarbeiter, sowie Studierende.

(2) Inwieweit Personen, die nicht zu den Angehörigen der Veterinärmedizinischen Universität Wien zählen, die Hilfsmittel für die wissenschaftliche Lehre und Forschung der Institute, Kliniken

und sonstigen Universitätseinrichtungen benützen dürfen, wird in den Instituts- und Klinikordnungen oder anderen Benützungsordnungen näher festgelegt. Die Benützungsbewilligung an Außenstehende ist nur möglich, wenn:

- a) die Hilfsmittel nach der Benützung für die Erfüllung der Universitätsaufgaben weiterhin zur Verfügung stehen;
- b) die in der Dienststelle tätigen Bediensteten dadurch nicht in ihren Dienstpflichten oder gesetzlich als im öffentlichen Interesse liegend anerkannten Tätigkeiten (Anfertigung der Dissertation; Erwerb der Habilitation) gehindert werden;
- c) der Lehrbetrieb dadurch keine Beschränkung erfährt;
- d) die Hausordnung der Veterinärmedizinischen Universität Wien sowie die Instituts- und Klinikordnungen und sonstigen Benützungsordnungen, insbesondere die darin enthaltenen Sicherheitsbestimmungen, zur Kenntnis genommen und eingehalten werden;
- e) die für die gefahrlose und sorgsame Benützung der Geräte und sonstigen Maschinen erforderliche Qualifikation (Fachwissen) erbracht wird;
- f) bei der Benützung von Hilfsmittel, die einer stärkeren Abnützung unterliegen oder verbrauchbar sind, ein angemessenes Entgelt geleistet wird;
- g) bei der Benützung oder Entlehnung kostspieliger Hilfsmittel eine angemessene Sicherstellung geleistet wird, sofern dies vom Instituts- oder Klinikvorstand oder Leiter für erforderlich erachtet wird oder sonstige Rechtsvorschriften dies erfordern;
- h) die so Begünstigten sich schriftlich zur Einhaltung aller Benützungs-, Sicherheits-, Instituts/Klinik- und Hausordnungsvorschriften verpflichten und zur Kenntnis nehmen, daß das ihnen eingeräumte Recht wegen der Verletzung dieser Vorschriften sowie wegen Eintritts von Hinderungsgründen jederzeit entzogen werden kann.

Über Benützungen oder Entlehnungen sind vom Institut/der Klinik Aufzeichnungen zu führen. Kauttionen und Entgelte sind im Wege der Quästur abzuwickeln.

(3) Jene Universitätseinrichtungen, welche mit strahlengefährdendem Material, Giften oder sonstigen als besonders gefährlich bekannten Stoffen, wie z.B. Gase, Dämpfe, Stäube, Explosionsstoffe, gesundheitsgefährlichem Material etc. arbeiten, haben in ihren Instituts/Klinikordnungen bzw. Benützungsordnungen unter Berücksichtigung der einschlägigen Gesetze (z.B. Strahlenschutzgesetz, Bundesbediensteten-Schutzgesetz) und Verordnungen besondere die Sicherheit bedingende Anordnungen zu treffen.

§ 2. Verhaltensvorschriften

(1) Alle Gebäude und das Gelände der Veterinärmedizinischen Universität Wien sind unter größtmöglicher Schonung der Baulichkeiten, der Einrichtungen und des sonstigen Inventars und unter sparsamer Verwendung von Energie zu nutzen.

Insbesondere ist zu unterlassen:

- a) die Erregung von unnötigem, den ordentlichen Universitätsbetrieb störenden Lärm und die Verletzung des öffentlichen Anstandes;
- b) jede Verschmutzung der Räume, Gänge und Treppenhäuser, die Ablage von Abfall außerhalb der dafür vorgesehenen Behälter. Auf die in der Brandschutzordnung enthaltenen Bestimmungen über die Lagerung von gefährlichen Stoffen ist besonders Bedacht zu nehmen;
- c) das Rauchen in den allgemein zugänglichen Räumen der Universität, insbesondere in den Hörsälen, Seminarräumen, Übungsräumen sowie Laboratorien; das jeweils zuständige Organ kann eine Ausnahme vom Rauchverbot (Einrichtung einer Raucherzone) verfügen;
- d) eine durch Reparatur- oder Wartungsarbeiten bedingte Abschaltung von Gas-, Strom- und Wasserleitungen, welche auch andere Dienststellen versorgen, ohne diese und die Zentrale Verwaltung rechtzeitig davon in Kenntnis zu setzen;
- e) die Entfernung oder Beschädigung von die Sicherheit und Ordnung betreffende Anschlägen (Kennzeichnung der Sicherheitseinrichtungen, Fluchtwege, etc.) bzw. deren Entziehung aus der Sicht;

f) jede Abwicklung von Verkaufsgeschäften und sonstiger Warenvertrieb, ausgenommen aufgrund einer Genehmigung seitens des Rektors im unmittelbaren Interesse von

Universitätsangehörigen; davon ausgenommen sind die Tätigkeiten der Hochschülerschaft im Rahmen des Hochschülerschaftsgesetzes i.d.g.F.

g) jede parteipolitische oder weltanschauliche Betätigung in Wort und Schrift mit Ausnahme der in Verbindung mit dem Hochschülerschaftsgesetz und dem Bundespersonalvertretungsgesetz eingeräumten Rechten sowie genehmigten Veranstaltungen;

h) jede Veranstaltung, deren Zielsetzung außerhalb der Aufgaben der Universität oder der Hochschülerschaft liegt; ausgenommen durch den Rektor genehmigte Veranstaltungen.

(2) Die Benützer der Universitätseinrichtungen haben im Rahmen ihrer Tätigkeit und Kompetenzen, welche in den Instituts- und Klinikordnungen und sonstigen Benützungsordnungen festzulegen sind, insbesondere zu sorgen für:

a) eine Sperre der Institutsräume, Dienstzimmer, Haustore, allenfalls einzelner Schreibtische, Geräte und Schränke bei Verlassen der Dienststelle;

b) die Ausschaltung aller Elektrogeräte und Beleuchtungen in den Arbeitsräumen, Gängen und Stiegenhäusern bei Verlassen der Dienststelle, für die Kontrolle, ob alle Geräte und Maschinen (sofern keine Dauerversuche durchgeführt werden) in den Laboratorien und Maschinenräumen ausgeschaltet, Gas- und Wasserhähne geschlossen sind;

c) die Beschränkung der Beleuchtung in den Arbeitsräumen auf das unumgängliche Ausmaß. Die Beleuchtung der Gänge, der Stiegenhäuser und des Universitätsgeländes ist von der Zentralen Verwaltung auf jenes Maß einzuschränken, das notwendig ist, um eine gefahrlose Benützung sicherzustellen;

d) die Einhaltung der in den einzelnen Räumen angeschlagenen Verhaltensmaßnahmen;

e) die vorschriftsmäßige Beseitigung der in den jeweiligen Bereichen anfallenden Abfällen unter Mithilfe der Zentralen Verwaltung;

f) eine geeignete Absicherung gefährlicher oder besonders wertvoller Geräte und Einrichtungen gegen Inbetriebnahme durch Unbefugte oder Diebstähle;

g) die Verfügung von Eintrittsverboten gegen den Zutritt Unbefugter (z.B. zu Maschinenräumen und Laboratorien) und die Anbringung von die Sicherheit von Personen betreffenden Anschlägen;

h) die Anzeige von offenbar werdenden Mängeln und Schäden an Gebäuden, Leitungen, Einrichtungen und Geräten entweder an den betreffenden Dienststellenleiter oder an die Zentrale Verwaltung;

i) Freihaltung der Fluchtwege und Ausgänge;

j) die Meldung von Unfällen binnen 3 Arbeitstagen an die Zentrale Verwaltung durch den Lehrveranstaltungsleiter bzw. Dienststellenleiter, sofern sich der Unfall im Wirkungsbereich einer Dienststelle ereignet und der Unfall dem Lehrveranstaltungsleiter bzw. Dienststellenleiter bekannt geworden ist;

k) umgehende Information des Rektors und des Universitätsdirektors bei ungewöhnlichen Vorfällen;

l) die Meldung wahrgenommener Verstöße gegen die Hausordnung, wenn dadurch Sicherheitsmaßnahmen zur Abwehr von Schaden notwendig sind oder Gefahr strafgesetzlich sanktionierter Tatbestände gegeben ist;

m) die Mitwirkung bei der Ermittlung zur Klärung des Sachverhaltes im Falle von Verletzungen dieser Hausordnung.

(3) Die Dienststellenleiter haben im jeweiligen Wirkungsbereich die Kontrolle der sachgemäßen Benützung der Einrichtungen der Veterinärmedizinischen Universität Wien durchzuführen.

(4) Alle Angehörigen der Veterinärmedizinischen Universität Wien sind für die von ihnen verschuldeten Schäden an den Einrichtungen der Veterinärmedizinischen Universität Wien haftbar. Für die Leistung einer Entschädigung im Fall von Beschädigungen Verlust oder Zerstörung gelten:

a) für Bundesbedienstete die Bestimmungen des Organhaftpflichtgesetzes BGBl.Nr. 181/1967 in der geltenden Fassung;

b) für Studierende die Bestimmungen des Hochschultaxengesetzes, BGBl.Nr. 76/1972 in der geltenden Fassung in Verbindung mit den laut Hochschultaxengesetz anzuwendenden Bestimmungen des Dienstnehmerhaftpflichtgesetzes;

c) für sonstige Benützer der Universitätseinrichtungen die Bestimmungen des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches und der sonstigen Rechtsnormen.

Überlassung von Räumen zur Durchführung von Veranstaltungen

§ 3. Veranstaltungen durch Angehörige der Universität

(1) Das Recht, Veranstaltungen über Gegenstände der wissenschaftlichen Forschung und Lehre, der hiermit in Verbindung stehenden kulturpolitischen Fragen sowie Veranstaltungen, die der Bildung und Kultur dienen, in den dafür vom Rektor oder dessen Stellvertreter zugewiesenen Räumen abzuhalten, steht unter den in Abs. 2 genannten Voraussetzungen folgenden Personen, Personengruppen bzw. Institutionen zu:

1. den Organen und Einrichtungen der Universität im Rahmen ihres Wirkungsbereiches
2. den zu den Angehörigen der Universität zählenden Personengruppen und ihren gesetzlichen Vertretungen
3. den wahlwerbenden Gruppen zu den Dienststellenausschüssen für Hochschullehrer und für die Bediensteten mit Ausnahme der Hochschullehrer
4. den wahlwerbenden Gruppen zu den Organen der gesetzlichen Vertretung der Studierenden
5. den Interessensvertretungen der Hochschullehrer

(2) Das Recht der Dienststellenausschüsse, gem. § 6 Bundespersonalvertretungsgesetz 1967 in der geltenden Fassung Dienststellenversammlungen einzuberufen, sowie das Recht der Organe der Österreichischen Hochschülerschaft, gem. § 2 Abs. 3 des Hochschülerschaftsgesetzes 1973 in der geltenden Fassung im Rahmen ihrer Aufgaben Veranstaltungen durchzuführen, wird durch Abs. 1 nicht berührt.

(3) Voraussetzung für die Durchführung von Veranstaltungen durch den in Abs. 1 Z. 2-5 umschriebenen Personenkreis:

1. Keine Beeinträchtigung des Forschungs- und Lehrbetriebes an der Universität
2. Vorhandensein geeigneter Räumlichkeiten
3. Gewährleistung der Sicherheit und Ordnung an der Universität
4. Bei Angelegenheiten des Abs. (2) schriftliche Anzeige an den Rektor der Universität, wenigstens 24 Stunden vor Veranstaltungsbeginn unter Angabe von Ort, Thema, voraussichtlicher Dauer, voraussichtlicher Teilnehmerzahl, Name und Adresse des verantwortlichen Leiters der Veranstaltung
5. Räume, die von Organen der Universität für die Abhaltung von Vorträgen, Diskussionen, Symposien und andere Veranstaltungen über Gegenstände der wissenschaftlichen Lehre und Forschung, der hiermit in Verbindung stehenden kulturpolitischen Fragen sowie für Veranstaltungen, die der Bildung und Kultur dienen, beansprucht werden, sind zeitgerecht, wenigstens eine Woche vor der Veranstaltung schriftlich dem Rektor unter Angabe der in Ziffer 4 angeführten Daten bekanntzugeben.

(4) Für die Veranstaltungen werden vom Rektor im Einvernehmen mit der Zentralen Verwaltung geeignete Räume zur Verfügung gestellt.

(5) Die gem. Abs. 1 durchgeführten Veranstaltungen sind öffentlich zugänglich. Der Zutritt kann jedoch erforderlichenfalls auf Angehörige der Veterinärmedizinischen Universität Wien bzw. Angehörige des betreffenden Personenkreises und eine den räumlichen Verhältnissen entsprechende Zahl eingeschränkt werden. Die in Abs. 1 Z. 2-5 genannten Personengruppen haben außerdem das Recht, auch nicht öffentliche Veranstaltungen über Standesfragen durchzuführen.

(6) Das Recht der in Abs. 1 Z. 2-5 genannten Personengruppen, eine Veranstaltung durchzuführen, geht verloren, sofern die Anzeige nicht fristgerecht beim Rektor eingelangt ist.

(7) Der Rektor oder dessen Stellvertreter weist für die Durchführung der Veranstaltung geeignete Räume zu und erteilt gegebenenfalls zur Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit besondere Auflagen. Werden die in Abs. 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt, so untersagt der Rektor die Durchführung der Veranstaltung.

(8) Die Überlassung von Räumen der Universität für Veranstaltungen gem. Abs. 1 erfolgt kostenlos. Für Schäden, die durch die Benützung der Universität dem Veranstalter oder Dritten zugefügt werden, haftet der Veranstalter.

§ 4. Veranstaltungen durch Nichtangehörige der Universität

(1) Der Rektor kann für die Durchführung von Veranstaltungen, die der Bildung und Kultur dienen, oder wissenschaftliche oder damit im Zusammenhang stehende kulturpolitische Fragen betreffen, Personen, Personengruppen oder Institutionen, die nicht zu den Angehörigen der Universität zählen, Räume überlassen.

(2) Voraussetzung für die Durchführung der in Abs. 1 beschriebenen Veranstaltungen: 1. Die in § 3 Abs. 3 Z. 1-3 umschriebenen Voraussetzungen.

2. Spätestens zwei Wochen vor der geplanten Veranstaltung schriftlicher Antrag an den Rektor unter Angabe von gewünschtem Ort, Art, Thema, voraussichtlicher Dauer, voraussichtlicher Teilnehmerzahl, Name und Adresse des verantwortlichen Leiters der Veranstaltung, § 3 Abs. 5 gilt sinngemäß. Von den in Abs. 1 genannten Veranstaltern ist für die Überlassung von Räumen der Universität ein Kostenersatz nach den Bestimmungen des § 6 zu leisten. Für Schäden, die durch die Benützung der Universität, dem Veranstalter oder Dritten zugefügt werden, haftet der Veranstalter.

(3) Der Rektor weist die für die Durchführung der Veranstaltung geeigneten Räume zu und erteilt gegebenenfalls Auflagen zur Gewährung von Ordnung und Sicherheit sowie hinsichtlich der öffentlichen Zugänglichkeit.

§ 5. Pflichten der Veranstalter

(1) Die Veranstalter tragen in allen Fällen die Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung der Veranstaltung in den bereitgestellten Räumen, insbesondere für die Einhaltung der Hausordnung, der Auflagen in der Bewilligung und der besonderen, für bestimmte Veranstaltungsstätten allenfalls behördlich vorgeschriebenen Auflagen für die Benützung.

(2) Die Veranstalter haften der Universität für Schäden, die ihr oder Dritten infolge der Veranstaltung entstanden sind. Die Aufträge zur Beseitigung der Schäden erteilt der Rektor. Die Zuweisung eines Raumes kann mit der Auflage verbunden werden, eine Sicherstellung, Kautionsversicherung oder einen Versicherungsvertrag zur Deckung allfälliger Schäden vor der Veranstaltung in der Quästur der Universität zu hinterlegen.

(3) Der Veranstalter verpflichtet sich, die nach dem Vereinsgesetz, Versammlungsgesetz, Veranstaltungsgesetz oder anderen Rechtsvorschriften notwendigen Meldungen bei den zuständigen Behörden vorzunehmen.

(4) Der Veranstalter oder ein für die Zeit seiner Abwesenheit von ihm bestelltes geeignetes und zuverlässiges Aufsichtsorgan muß während der gesamten Veranstaltung anwesend sein und darf keine Handlungen oder Unterlassungen setzen, welche den den Veranstalter betreffenden Pflichten widersprechen.

§ 6. Entschädigung

(1) Für die Überlassung von Räumen an die in § 4 Abs. 1 genannten Personen und Personengruppen ist ein angemessenes Entgelt zu bezahlen. Der Rektor kann in besonderen Fällen von der Einhebung eines Benützungsentgeltes Abstand nehmen oder dieses reduzieren.

(2) Von der Leistung eines Kostenersatzes können insbesondere befreit werden:

1. Bundesministerien
2. Landesregierungen, Gebietskörperschaften, Gemeinden und gesetzliche Interessensvertretungen
3. Absolventenverbände der Veterinärmedizinischen Universität Wien
4. Österreichische Rektorenkonferenz
5. Arbeitsgemeinschaft der Universitäts- und Rektoratsdirektoren sowie der Bibliotheksdirektoren (Mitteilungsblatt vom 1.8.1997)
6. Universitätenkuratorium
7. Die gemäß § 85 UOG 1993 eingerichteten Bundeskonferenzen
8. Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung
9. Fonds zur Förderung der gewerblichen Forschung
10. Österreichische Akademie der Wissenschaften

11. Zentralausschuß der Hochschullehrer
12. Zentralausschuß beim Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst für die Bediensteten mit Ausnahme der Hochschullehrer
13. Verbände der Universitätsangehörigen
14. Wissenschaftliche Gesellschaften und Organisationen, deren Zweck die Förderung der Wissenschaften ist
15. Nationale und internationale Interessensgemeinschaften der Universitätsbibliotheken (Mitteilungsblatt vom 1.8.1997)

(3) Das zu entrichtende Entgelt und eine allfällige Kautions etc. ist vom Rektor festzusetzen. Die Bezahlung des Entgeltes und der allfälligen Kautions etc. hat an die Quästur der Universität zu erfolgen und ist Voraussetzung für die Übergabe des angeforderten Raumes.

(4) Werden Bedienstete der Universität für Garderobedienst, Ordnungsdienst u.ä. außerhalb ihrer Dienstzeit in Anspruch genommen, so ist dies im Antrag anzugeben. Eine angemessene, vom Rektor bei Bedarf im Einvernehmen mit dem Dienststellenausschuß festzusetzende Entschädigung ist direkt an das beanspruchte Personal zu leisten. Die Inanspruchnahme setzt das Einverständnis des herangezogenen Personals voraus.

§ 7. Dauer der Veranstaltungen

Alle Veranstaltungen müssen generell um 22 Uhr oder zu einem in einer Sondergenehmigung in der Benützungsbewilligung festgesetzten Zeitpunkt beendet sein.

Der Satzungsteil VII, A, Benutzung von Räumen und Einrichtungen durch Angehörige und Außenstehende, wurde mit Erlaß des Bundesministeriums für Wissenschaft und Verkehr, GZ.72.200/23-I/A/3/97, vom 2.5.1997 genehmigt.